# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2863/77 DES RATES

**vom 20. Dezember 1977**

**zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 für das Jahr 1977 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 [1] ein zollfreies Gemeinschaftskontingent für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 3 800 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Auf Grund der 1977 festgestellten Zunahme des Verbrauchs ist anzunehmen, daß der Bedarf nicht mit der Kontingentsmenge von 3 800 Tonnen gedeckt werden kann. Es empfiehlt sich daher, die Kontingentsmenge um 300 Tonnen zu erhöhen, um dem festgestellten Bedarf Rechnung zu tragen. Um den Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents zu wahren, sollte diese zusätzliche Menge der durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 begründeten Gemeinschaftsreserve hinzugefügt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird von 3 800 Tonnen auf 4 100 Tonnen erhöht.

*Artikel 2*

Diese Aufstockung um 300 Tonnen wird der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3010/76 festgesetzten Gemeinschaftsreserve hinzugefügt, die sich damit von 1 275 auf 1 575 Tonnen erhöht.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. CHABERT

[1] ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1976, S. 1.